

**ABÄNDERUNG NR. 2 DER VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN
BETRIEBSRATS BEI SUEZ**

VORBEMERKUNG

Abgeschlossen wird die vorliegende Abänderung Nr. 2 der Vereinbarung über die Einrichtung des Europäischen Betriebsrats vom 4. Juli 2013, mit einer Präzisierung von Artikel 2 und des Geltungsbereichs.

ARTIKEL 1 – Geltungsbereich

Wenn das Land, in dem ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe angesiedelt ist, an dem bzw. an der der Konzern mehr als 50 % hält, aus der Europäischen Union austritt, kann bzw. können der bzw. die Vertreter des betreffenden Unternehmens vollwertiges Mitglied bzw. vollwertige Mitglieder des Europäischen Betriebsrats bleiben, wenn dieses Unternehmen folgende Bedingungen erfüllt:

- Das Unternehmen bleibt dem europäischen Teil des Konzerns zugehörig.
- Das Unternehmen steuert einen umfangreichen Umsatz zu den Konzernergebnissen bei.
- Das Unternehmen hat rund 1 000 Beschäftigte.

Über den Verbleib des Mitglieds bzw. der Mitglieder erfolgt eine gemeinsame Entscheidung des Vorsitzenden der Konzernleitung und der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im EBR auf der Vollversammlung nach dem Ereignis, das den Austritt desjenigen Landes aus der Europäischen Union zur Folge hat, in dem das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Unternehmensgruppe angesiedelt ist.

ARTIKEL 2 – Beibehaltung der anderen ursprünglichen Bestimmungen

Alle anderen Bestimmungen betreffend den Artikel 2 (Geltungsbereich) und die ursprüngliche Vereinbarung bleiben unverändert.

ARTIKEL 3 – Formalitäten für die Hinterlegung

Gemäß den Bestimmungen des französischen Arbeitsgesetzbuchs (Code du Travail) wird die Vereinbarung bei der DIRECCTE (Direction Régionale des Entreprises, de la Concurrence, de la Consommation, du Travail et de l'Emploi: regionale Behörde für Unternehmen, Wettbewerb, Verbraucher, Arbeit und Beschäftigung) und bei der Geschäftsstelle des Conseil de Prud'hommes (paritätisch besetztes Arbeitsgericht) in Nanterre hinterlegt.

Paris La Défense, 19. Dezember 2018

Für SUEZ und seine Tochterunternehmen, die die in Artikel 2 der Vereinbarung festgelegten Bedingungen erfüllen:

Jean-Louis CHAUSSADE
Vorsitzender der Konzernleitung

Franck REINHOLD von ESSEN
Sekretär des EBR